

DER BÜRGERMEISTER


**SCHÖNEICHE**  
 BEI BERLIN

Behörde

**Gemeinde Schöneiche bei Berlin**  
**-Ordnungsamt-**  
 Dorfaue 1

15566 Schöneiche bei Berlin

## Entfachtung eines Klein- bzw. Lagerfeuers

Im Land Brandenburg ist das Verbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Für ein **gelegentliches** Feuer im Freien darf nur naturbelassenes und trockenes Holz, wie z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts verwendet werden.

Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt und Laub sowie frisch geschlagenes Holz dürfen **nicht** verbrannt werden. Diese müssen kompostiert werden. Behandeltes oder verunreinigtes Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten o.ä. dürfen Sie weder verbrennen noch kompostieren.

- Hiermit zeige ich für das nachstehende Grundstück ein Kleinfeuer an.  
(Feuerstelle kleiner als 1 Meter x 1 Meter)

Es muss sich um ein kleines Feuer handeln. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Die Flamme muss möglichst klein bleiben. Holz- und Reisighaufen sind bevorzugte Lebensstätten von Tieren. Sie dürfen daher nicht direkt angezündet werden.

- Hiermit beantrage ich für das nachstehende Grundstück ein Lagerfeuer.  
(Feuerstelle größer als 1 Meter x 1 Meter)

Name und Vorname des Antragstellers

Straße, PLZ und Ort

Telefon, Fax oder E-Mail zur schnellen Benachrichtigung

### Angaben zur Feuerstelle

Straße und Hausnummer (Bitte genaue Angaben machen!)

Beginn des Feuers

Datum:

Uhrzeit:

Ende des Feuers

Datum:

Uhrzeit: (Höchstgrenze fünf Stunden)

Ausweichtermin bei schlechter Witterung

Beginn des Feuers

Datum:

Uhrzeit:

Ende des Feuers

Datum:

Uhrzeit: (Höchstgrenze fünf Stunden)

### Wichtige Sicherheitshinweise:

Um die Feuerstelle herum sollte ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um so ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt werden, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer **sofort** gelöscht werden kann. Daher **Löschmittel bereithalten**. Eine zuverlässige Aufsichtsperson hat das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu überwachen. Der Abstand des Feuers zu Wald muss **mindestens 100 Meter** betragen. Ebenso ist ausreichend Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien zu halten. **Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist das Entfachen von Feuern verboten.** Holzfeuer dürfen nur gelegentlich abgebrannt werden. Rauchbelästigungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Sind Sie Pächter, Mieter o.g. Grundstückes, so benötigen Sie die Zustimmung des Eigentümers.

Datum und Unterschrift

■ Bürgerbüro | Meldestelle

 Montag 9 -12 Uhr  
 Dienstag 9 -12 Uhr und 13 -18.30 Uhr  
 Donnerstag 7.30 -12 Uhr und 13 -16.30 Uhr

■ Information

Zusätzlich Mittwoch + Freitag 9 -12 Uhr

■ Fachämter

 Dienstag 9 -12 Uhr und 13 -18 Uhr  
 Donnerstag 9 -12 Uhr und 13 -16.30 Uhr
